



Räum – und Streuplan des Marktes Lichtenau

1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Lichtenau ist verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf öffentliche Fahrbahnen, Gehwegen und Plätzen im Rahmen seiner finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 08.09.2000 auf die Straßenanlieger abgewälzt ist. Einmal jährlich, vor Beginn des Winters, hat der Markt Lichtenau die Bürger in seinem Amtsblatt auf die Räum – und Streupflicht hinzuweisen.
- 1.2 Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung werden vom Markt Lichtenau Streubezirke gebildet. Die einzelnen Bezirke sind in der Anlage 1 dieses Räum – und Streuplanes aufgeführt. Da es nicht möglich ist, bei Schnee oder Glatteis alle Fahrbahnen, Gehwege und Plätze gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung und der Gefahrenstellen in die Dringlichkeitsstufen **I, II und III** eingeordnet.
- 1.3 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Einsatzplan. Wenn es nicht möglich ist gleichzeitig zu streuen und Schnee zu räumen, hat im Zweifelsfall die Streupflicht Vorrang vor der Räumpflicht. Die Räum – und Streupflicht besteht auch an Sonn – und Feiertagen.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplanes

- 2.1 Spätestens bis zum 1. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Splitt, Sand, Salz usw.) bereitzustellen. Es beim Lieferanten sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- 2.2 Die Streustoffe werden an folgenden Stellen gelagert:
- a) für den Streubezirk I **Bauhof, Rutzendorfer Weg 35**
 - b) für den Streubezirk II **Bauhof, Rutzendorfer Weg 35**
 - c) für den Streubezirk III **Bauhof, Rutzendorfer Weg 35, Unterrottmannsdorf**
 - d) für den Streubezirk IV **Bauhof, Rutzendorfer Weg 35, Unterrottmannsdorf Sackware Ballmannshof 1**

- 2.3 Der Bauhofleiter ist für die Streubezirke I und II dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
Für die Streubezirke III und IV ist der jeweilige Winterdienstbeauftragte des Marktes Lichtenau dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 2.4 Die für den Winterdiensteinsatz im **Streubezirk I – II** vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich im **Bauhof Rutzendorfer Weg 35**. Die für den Winterdiensteinsatz im **Streubezirk III** vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich in **Zandt Haus Nr. 4**. Die für den Winterdiensteinsatz im **Streubezirk IV** vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich in **Zandt Haus Nr. 4**
- 2.5 Der Bauhofleiter hat dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst im **Streubezirk I und II** eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden. Dies geschieht durch Funktionsprüfung, Probeweisen An – und Abbau der Geräte, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw. Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Winterdienstbeauftragten haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab dem 1. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
Der Zeitpunkt 1. Oktober ist so früh gewählt, dass jederzeit noch Ersatzteile bestellt, rechtzeitig geliefert und montiert werden können.
- 2.6 Für die **Streubezirke III und IV** hat der jeweilige Winterdienstbeauftragte des Marktes Lichtenau dafür zu sorgen, dass die Streugeräte und die Schneepflüge bis zum 1. November einsatzbereit sind.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Räum – und Streuplans

- 3.1 Bis zum 1. Oktober hat der Bauhofleiter die im Winterdienst für den **Streubezirk I – II** eingesetzten Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

4. Warn – und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

- 4.1 Es ist Pflicht eines jeden Mitarbeiters des Marktes Lichtenau, der mit dem Winterdienst beauftragt ist, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden.
Die Meldung erfolgt an den Bauhofleiter. Mit der zuständigen Polizeidienststelle in Heilsbronn ist die Absprache zu treffen, dass von dort eine den Einsatz des Winterdienstes erforderliche Straßenglätte dem Bauhofleiter mitzuteilen ist. Gegebenenfalls ist diese Absprache jährlich zu wiederholen.
- 4.2 In jedem Fall trifft der Bauhofleiter oder eine dritte hierzu besonders beauftragte Person die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Feststellung ist an Werktagen um 3:30 Uhr, an Sonn – und Feiertagen um 4:30 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten, die in Nr. 9 dieses Räum – und Streuplanes bestimmt sind, für die morgendliche Räumung und Streuung eingehalten werden können.
- 4.3 Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, hat der Bauhofleiter Kontroll –fahrten anzuordnen. Bei seinen Entscheidungen hat er Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Messergebnisse, (z.B. von Meß – und Meldegeräten im Bauhof) zu berücksichtigen.
- 4.4 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht (vgl dazu Nr. 8d und e). Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glättebildung bzw. Eisbildung bereits konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange durch das Streuen wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter, wobei alle Winterdienstmaßnahmen erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen sind.
- 4.5 Der Bauhofleiter hat unmittelbar nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, die hierfür einzusetzenden Bediensteten zu alarmieren und unverzüglich den Einsatz nach dem Einsatzplan zu veranlassen.
- 4.6 Eine Rufbereitschaft kann, wenn der Einsatz nicht gewährleistet ist, für Samstage, Sonn – und Feiertage sowie für den Fall einer außerordentlichen Glatteisgefahr eingeteilt werden. Die hierzu eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein. Sie werden durch den Bauhofleiter alarmiert.

5. Durchführung des Winterdienstes

- 5.1 Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Räum – und Streupflicht auf den Fahrbahnen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Räum – und Streupflicht grundsätzlich nur für besonders gefährliche Fahrbahnstellen. Gefährlich ist eine Straßenstelle, wenn infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch der sorgfältige Kraftfahrer die gegebenen Gefahren nicht ohne weiteres erkennen kann.
- 5.2 Eine Räum – und Streupflicht besteht insbesondere für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes – und Kreisstraßen sowie für unerwartete und steile Gefälle – strecken, unübersichtliche Kurven, vor allem solche mit Querneigung nach außen, wichtige Straßenkreuzungen und Plätze, an Gewässern entlangführende Straßen, stark befahrene Straßen, Straßen mit mehr als 5% Steigung gelten grundsätzlich als gefährlich, ebenso Übergänge zwischen asphaltierten und gepflasterten Stellen. Eine Unterstützung durch die Straßenmeistereien des Landes und Kreises befreien die Kommune nicht von ihrer Räum – und Streupflicht.
- 5.3 Die Räum – und Streupflicht für Straßen erstreckt sich auch auf die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und die belebten und unerläßlichen Straßen – übergänge für Fußgänger. Für diese Überwege und Übergänge ist es nicht ausreichend, sie nur im Rahmen des Winterdienstes für die Fahrbahnen mitzu – streuen und zu räumen. Sie sind gesondert zu streuen und zu räumen, mit der Hand oder den dafür bestimmten Fahrzeugen; vgl. dazu Nr. 6.2.
- 5.4 Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind Gehwege innerhalb geschlossener Ortslagen, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen von 1,50 m am Rand der Fahrbahn, entsprechende Flächen in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie gemeinsame Rad - und Gehwege zu räumen und zu streuen. Eine Verpflichtung des Marktes Lichtenau besteht nur insoweit, als nicht die Räum – und Streupflicht durch Verordnung vom 08.09.2000 auf die Straßenanlieger abgewälzt ist.
- 5.5 Die Straßen, Wege und Plätze der Dringlichkeitsstufe III werden erst ab einer Schneehöhe von 15 cm oder bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, z. B. Eisregen usw., geräumt und gestreut.
- 5.6 Parkbuchten an Ortsstraßen genießen keine zeitliche Priorität.

6. Art und Weise des Schneeräumens und Streuens

- 6.1 Die Räumung der Fahrbahnen hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.
- 6.2 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten, Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeugen abgestreut. Das Bestreuen der Überwege und Übergänge im Rahmen

des Straßenwinterdienstes für die Fahrbahnen ist nicht ausreichend. Die Fläche ist in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m dicht und zusammenhängend abzustreuen.

- 6.3 Bei Dunkelheit oder Dämmerung eingesetzte Bedienstete haben Warnkleidung zu tragen. Mitgeführte Streukarren sind bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

7. Einsatz von Streumaterial

- 7.1 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf nur eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist:
- a) Wenn es sich wegen der Witterung rechtfertigen lässt, z. B. bei Temperaturen um 0 Grad C und bei Eisregen;
 - b) Bei besonderen topographischen Verhältnissen, Steilstrecken mit Verkehrsbe – deutung;
 - c) In Ortsdurchfahrten und Hauptverkehrsstraßen an stark befahrenen Stellen;
 - d) Wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen;
 - e) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs, auf Gehwegen, Übergängen und Überwegen, wenn durch andere Streumittel keine Verkehrssicherheit gewährleistet wird.
 - f) Zur Sicherung der Radwege, wenn dies durch andere Streumittel nicht gewährleistet werden kann.
- 7.3 Streusalz sollte auf Gehwegen, auf denen der Markt Lichtenau die Streupflicht hat, nur eingesetzt werden, wenn es zur Sicherung des Fußgängerverkehrs notwendig ist und die Verkehrssicherheit nicht durch andere Streumittel erreicht werden kann.

8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

- 8.1 Bei der Anwendung von Streusalz sind folgende Hinweise zu beachten:
- a) Streusalz soll nicht über die Fahrbahn­ränder hinausgestreut werden.
 - b) Die einzustellende Streubreite soll ca. 0,50cm geringer sein als die zu bestreue­nde Fahrbahn­breite.
 - c) Die Fahrgeschwindigkeit bei einem Streueinsatz soll 40 km/h nicht über – schreiten.
 - d) Streueinsätze auf trockenen, feuchten oder nassen Fahrbahnen sind nur auszuführen, wenn:
 - Die kurzfristige Wettervorhersage für das betreffende Gebiet Nieder – schläge, z. B. Regen oder Schnee, oder Ablagerungen, z. B. nässenden Nebel, erwarten lässt und die Fahrbahntemperaturen bei 0 Grad C oder darunterliegen;
 - Bei feuchten oder nassen Fahrbahnen mit unter den Gefrierpunkt sinkenden Lufttemperaturen gerechnet werden muss, z. B. durch Aufklaren oder Beendigung der Sonneneinstrahlung, oder wenn Schneefall einsetzt.

- e) Bei dickeren Schnee – oder Eisschichten und tiefen Lufttemperaturen unter – halb 0 Grad C kann die Verwendung abstumpfender Streustoffe, nötigenfalls gröbere Körnung, erforderlich und zweckmäßig sein. Die Streumengen sollen 70 g / m² nicht unter – und 300 g / m² nicht überschreiten, doch kann auf Steigungen und im Gefälle mehr gestreut werden als auf ebenen Strecken. Da abstumpfende Streustoffe vom Verkehr zur Seite geschleudert werden, ist das Streuen nach Bedarf zu wiederholen.
- f) Bei Verwendung von Streusalz beträgt die Streumenge ca. 10 - 15 g/m² auf ebenen Strecken und ca. 15 – 20 g/m² an Steigungen > 5 %.

9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

- 9.1 Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er bis 6.00 Uhr an Werktagen und bis 7.00 Uhr an Sonn – und Feiertagen abgeschlossen ist. Die von den Fußgängern in der Dringlichkeitsstufe I benutzten Flächen müssen bis zum Beginn des allgemeinen Verkehrs, an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn – und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein.
- 9.2 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufen II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei den Flächen der Stufe I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche, z. B. Bushaltestellen oder Übergänge.
- 9.3 In den Abendstunden endet der Winterdienst auf Straßen mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs, in der Regel um 20.00 Uhr. Für von Fußgängern benutzte Flächen besteht auch nachts eine Streupflicht, wenn dort gerade zu diesen Stunden typischerweise stärkerer Fußgängerverkehr herrscht, wie bei Theatern, Bahnhöfen, nach großen Veranstaltungen, etc. Dies gilt nicht bei einem normalen Gaststättenbesuch.

10. Führung eines Streubuches

- 10.1 Auf Grund der einheitlichen topographischen Lage im Gemeindegebiet ist vom Bauhofleiter für das gesamte Gemeindegebiet in der Zeit von November bis März ein Streubuch zu führen, im Bedarfsfall auch über den Zeitraum hinaus, die folgenden Angaben enthalten müssen:

- a) Temperaturen um 6.00, 12.00 und um 18.00 Uhr.
- b) Witterung, insbesondere bei Niederschlägen, Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer, usw.
- c) Schneeeverhältnisse und Straßenzustand, z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, usw.
- d) Einsatz des Winterdienstes, Datum, Uhrzeit. Räum – Streustrecken, Art und Menge der Streustoffe.
- e) Eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen.
- f) Besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes.
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten.
- h) Vermerk über Kontrollen.
- i) Die vom Markt Lichtenau Beauftragten haben für ihren Streubezirk über jeden Einsatz einen Streubericht zu führen und diesen monatlich bei der Bauverwaltung des Marktes Lichtenau abzugeben.
- j) Das Streubuch und die Streuberichte sind auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, die Klagemöglichkeit bei Unfällen beträgt 5 Jahre, 5 Jahre in der Verwaltung des Marktes Lichtenau aufzubewahren.

11. Überwachung

11.1 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes ist vom Bauhofleiter und von der Bauverwaltung durch unvermutete Kontrollen zu überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert der Bauverwaltung vorzulegen. Die Kontrolle und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflichten werden vom Bau – hofleiter und von der Bauverwaltung durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Notfalls müssen die säumigen Anlieger angeschrieben oder angesprochen werden, wobei im Ausnahmefall sogar von der Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen, Gebrauch gemacht werden kann.

Aufgestellt: Dezember 2003

Geändert: 09.11.2004, 31.10.2006, 31.10.2007, 24.10.2011, 27.10.2015, 07.11.2017

Markt Lichtenau, den 14.11.2018

Reißmann, 1. Bürgermeister